

Turnhallenordnung

für die Benutzung der städtischen Turnhallen an der STEPHANI-SCHULE einschließlich der Nebenräume

- Sport- und Spielhalle
- Eineinhalbfach-Turnhalle

§ 1 Allgemeines

1. Die städtischen Turnhallen dienen der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung.
2. Die Benutzung der Turnhallen ist nur für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportübungsstunden gestattet. Andere Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Stadt Gunzenhausen erlaubt, sofern es sich nicht um Schulveranstaltungen handelt. Eine ständige Nutzung als Versammlungsstätte gemäß VStättV ist nicht vorgesehen.
3. Für die Benutzung der Turnhallen durch Sportvereine ist eine entsprechende Genehmigung bei der Stadt Gunzenhausen einzuholen.
4. Die Benutzung durch Privatpersonen oder nicht organisierte Gruppen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung der Turnhallen

1. Die Belegungszeiten der Turnhallen werden in den jeweiligen Belegungsplänen festgesetzt und sind für alle Turnhallenbenutzer verbindlich. Der Austausch von Belegungsstunden zwischen den Turnhallenbenutzern (Vereine) ist nur mit Zustimmung der Stadt Gunzenhausen gestattet.
2. Die Turnhallen werden bis 22:00 Uhr überlassen. In Ausnahmefällen ist eine Überschreitung bis 23:00 Uhr zur Beendigung von Punktspielen bzw. Turnieren gestattet.
3. Der Sportverein hat von seinen regelmäßigen Übungsstunden, die ihm im Rahmen des Benutzungsplans die Benutzung gestatten, zurückzutreten, wenn die Turnhallen von der Stadt Gunzenhausen benötigt werden. Für diesen Fall besteht für die Stadt Gunzenhausen keine Verpflichtung zur Vermittlung von Ersatzräumen oder Ersatzzeiten.
4. Wird auf die den Turnhallenbenutzern eingeräumten Belegungszeiten einmalig oder auf Dauer verzichtet, so ist dies der Stadt Gunzenhausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Übungsleiter

1. Die Benutzung der Turnhallen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgen. Die Übungsleiter sind der Stadt Gunzenhausen namentlich zu benennen und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Übungsleiter sind gegenüber der Stadt Gunzenhausen für die Einhaltung der Turnhallenordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Turnhallen schonend benutzt und pfleglich behandelt werden.
2. Nur die der Stadt Gunzenhausen genannten Übungsleiter sind zum Empfang des Schlüssels und Transponders berechtigt und für diese verantwortlich. Die ausgehändigten Schlüssel und Transponder dürfen nicht unter den Übungsleitern weiter gegeben werden.
3. Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Übungsstunde alle ihm unterstehenden Teilnehmer die Turnhalle verlassen.
4. Der Übungsleiter, der als letzter am jeweiligen Übungstag die Turnhallen verlässt, ist für das ordentliche Verlassen der Turnhallen verantwortlich.
5. Der Übungsleiter ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Turnhallen und Nebenräume bis *spätestens 23:00 Uhr verlassen* und abgeschlossen werden (Ausnahme: gem. § 2 Punkt 2 bis 23:30 Uhr).

§ 4 Turnhallenbenutzungsbuch

1. Ein Benutzungsbuch ist jeweils im Regieraum ausgelegt.
2. Der verantwortliche Übungsleiter hat nach dem jeweiligen Übungsbetrieb die erforderlichen Eintragungen in leserlicher Schrift vorzunehmen.
3. Die Unterschrift des Übungsleiters gilt als Bestätigung dafür, dass die Turnhallen ordnungsgemäß verlassen worden sind.
4. Der Verein verpflichtet sich, das Benutzungsbuch ordnungsgemäß auszufüllen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Eintragungspflicht kann dem Verein das Benutzungsrecht entzogen werden.
5. Einzutragen ist insbesondere die gesamte Dauer der Turnhallenbelegung.

§ 5 Verhalten in den Turnhallen

1. Die Sportflächen dürfen nur in Turnkleidung und mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Duschen/Nassräume sind nur barfuß oder mit Badeschuhen zu betreten.
2. Bodenhülsen sind nur mit bestimmungsgemäßem vorhandenen Saugheber zu öffnen.
3. Der Geräteraum ist kein Aufenthaltsraum! **Unfallgefahr!**

4. Vor und beim Herunter- bzw. Hochfahren des Hallentrennvorhangs ist sicherzustellen, dass sich niemand in diesem Bereich aufhält und verletzt werden kann. Das gilt für die gesamte Dauer des Vorgangs. Die Bedienung ist von beiden Seiten mit Schlüsselschalter möglich.
5. Alle Fenster und Türen sind nach Benutzung vollständig zu schließen.
Die Fenster sind zum Teil mit einer Dreh Sperre ausgestattet, d.h. je nach Einstellung können die Fenster nur gekippt oder ganz geöffnet werden. Fenster nicht mit Gewalt öffnen!
6. Die Beleuchtung schaltet sich über die Präsenzmelder automatisch ein und auch wieder aus.
7. Für die Sauberkeit in allen Räumen ist Sorge zu tragen.
8. Eine zweckfremde Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Geräte und die Einrichtung sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen.
9. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern abzulegen. Größere Mengen Müll sind vom Benutzer zu entsorgen.
10. Mitgebrachte Elektrogeräte dürfen nur nach vorheriger Prüfung durch einen von der Stadt Gunzenhausen beauftragten Sachverständigen benutzt werden und dürfen nicht dauerhaft aufgestellt werden. Durch Missbrauch entstehende Kosten trägt der Verursacher.
11. Die Fluchtwege dürfen nicht, auch nicht zeitweilig, zugestellt werden. Die Fluchtwegetüren sind alarmgesichert und dürfen nur im Ernstfall geöffnet werden!
12. Das Tor zur Sport- und Spielhalle ist dauerhaft geschlossen zu halten; Ausnahme: während der Nutzung der 50m Hallenlaufbahnen! Ist das Brandschutztor zwischen beiden Hallen geöffnet, und es kommt zu einer Rauchentwicklung im Bereich des Tores, schließt das Rolltor automatisch. Bei Sonderveranstaltungen gem. § 7 darf das Tor nicht geöffnet werden.
13. Die Benutzer haben bei Unfällen mit Verletzungsfolgen selbst für die notwendige ärztliche Versorgung zu sorgen. Ein Verbandskasten befindet sich jeweils im Regieraum bzw. in der Lehrerumkleide.
14. Stühle und Tische müssen für die Nutzung in den Hallen mit für Sportböden geeigneten Puffern ausgestattet sein, um den Sportboden vor Beschädigung zu schützen; ein Umwickeln der Tischbeine/Stuhlbeine mit Lappen/Klebern stellt keinen ausreichenden Schutz dar.
15. Die **Brandschutzordnung** ist zu **beachten**.
16. Die Turnhalle verfügt über eine automatische Hausalarmanlage und eine Sicherheitsbeleuchtungs- und Notlichtanlage. Es werden alle wichtigen Räume mittels automatischen Rauchmeldern überwacht. Zudem kann an den mit „Hausalarm“ gekennzeichneten Druckknopfmeldern der Hausalarm ausgelöst werden. Die Auslösung der Brandmeldeanlage ist durch das akustische Alarmsignal erkennbar. Ertönt dieses Alarmsignal, ist die Halle über die vorgesehenen Flucht- und Rettungswege zügig zu verlassen.

Achtung! Die Feuerwehr wird nicht automatisch durch die Anlage alarmiert.

Bei Auslösen der Anlage, begründetem Verdacht auf einen Brand oder Rauchentwicklung ist immer die Feuerwehr zu verständigen: **NOTRUF #112**

Zudem ist bei einer Auslösung der Hausalarmanlage immer der Haustechniker zu verständigen.

Diensthandy:

Haustechniker: *358 oder #0162-1328644

stellv. Haustechniker: *355 oder #0162-3410480

Bereitschaft Bauhof: *200 oder #0172-8159502

Nicht erlaubt ist:

- a) die Sportflächen mit Straßenschuhen sowie mit Sportschuhen, die außerhalb der Halle benutzt werden, zu betreten
- b) das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände
- c) in den Turnhallen sowie in den Nebenräumen
 - Alkohol zu konsumieren (Ausnahme: Flaschenbier bei Veranstaltungen)
 - zu übernachten.

§ 6 Sportveranstaltungen

1. Bei Sportveranstaltungen, Verbandsrundenspielen usw. hat der Verein durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einhaltung der Turnhallenordnung gewährleistet ist.
2. Die maximale Zahl der Anwesenden pro Halle ist auf 200 Personen begrenzt.
3. Zuschauer dürfen sich nur auf den Tribünen aufhalten, falls vorhanden.
4. Die Abgabe und der Verzehr von Speisen, nichtalkoholischen Getränken sowie Flaschenbier während der Veranstaltung sind nur im Foyer der Turnhalle gestattet. Abfälle (Flaschen, Papierbecher usw.) sind vom Veranstalter zu beseitigen.
5. Gesetzlich vorgeschriebene Anmeldungen (Gestattungen nach § 12 des Gaststättengesetzes) sind vom Veranstalter über die Stadt Gunzenhausen gesondert vorzunehmen.

§ 7 Sonderveranstaltungen

1. Sonderveranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern sind nur in der 1-½-fach Turnhalle zulässig. Die Personenzahl ist auf 500 Personen begrenzt. In der Sport- und Spielhalle sind Sonderveranstaltungen bis 200 Personen erlaubt. Für jede dieser Veranstaltung ist eine Genehmigung bei dem zuständigen Landratsamt einzuholen.
2. Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern vorübergehend durchgeführt werden (siehe § 47 VStättV), ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.
3. § 6 Ziff. 4 und 5 gilt auch bei Sonderveranstaltungen.

§ 8 Umkleideräume

Jeder verantwortliche Übungsleiter hat nach Beendigung der Übungszeiten als letzter die Umkleideräume zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurück bleibt.

§ 9 Einrichtungsgegenstände

1. Die Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
2. Kein Gerät darf aus den Turnhallen entfernt und anderweitig benutzt werden. Das Aufstellen von vereinseigenen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen ist nur mit Genehmigung der Stadt Gunzenhausen gestattet.
3. Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurück zu bringen. Böcke und Barren sind auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Reckstangen müssen nach Gebrauch abgenommen werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Alle beweglichen Geräte sind, falls sie keine Transportrollen besitzen, zu tragen und nicht zu schieben. Die Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
4. Die Übungsleiter haben sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Jede Schadhaftheit ist dem Haustechniker zu melden.
5. Die unter Verschluss gehaltenen Kleingeräte wie Bälle, Bandmaße, Sprungseile usw., welche Eigentum der Stadt Gunzenhausen sind, stehen den Vereinen nicht zur Verfügung.
6. In den Turnhallen dürfen bei Ballsportarten nur Leichtspielbälle verwendet werden.
7. Sprossenwände, Kletterstangen müssen bei Sportarten mit Aufprallgefahr (z. B. Ballspiele usw.) mit Matten abgedeckt werden.
8. Die Beschallungsanlage darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Haustechniker verwendet werden. Die Beschallung kann in 2 Betriebsmodi verwendet werden:
Gesamtbetrieb → es wird die gesamte Halle beschallt
Teilbetrieb → es wird nur der jeweils betreffende Hallenteil beschallt.

§ 10 Haftung

1. Für Personen- und Sachschäden, die in den Turnhallen eintreten, übernimmt die Stadt Gunzenhausen gegenüber den Vereinsmitgliedern oder Dritten keinerlei Haftung.
2. Die Stadt Gunzenhausen haftet nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (z. B. Bekleidung, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.).
3. Die Verkehrssicherungspflicht, resultierend aus der Nutzung des Gebäudes, des Grundstückes sowie der Zuwege, z. B. die Wahrnehmung von Winterdienstmaßnahmen, obliegt während der Dauer der vereinbarten Benutzungszeiten dem Verein.

4. Die Turnhallenbenutzer haften für alle Schäden, die sie durch die Benutzung der Turnhallen und deren Einrichtungen der Stadt Gunzenhausen oder einem Dritten zufügen.
5. Die Stadt Gunzenhausen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

§ 11 Außenbereich

1. Für den Außenbereich der Turnhallen gilt die Hausordnung der Stephani-Schule. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrräder an den Fahrradstellplätzen abgestellt werden.
2. Das Parken im Schulhof der Stephani-Schule ist nicht erlaubt.

§ 12 Lehrkräfte

Gemäß § 29 Abs. 4 LDO ist für die Lehrkräfte der jeweiligen Schulen eine Schadenshaftung für das Schulvermögen ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Turnhallenordnung wird von jedem Turnhallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer unterwirft sich mit dem Betreten der Turnhallen diesen Bestimmungen.
2. Die Beauftragten der Stadt Gunzenhausen haben das Recht, den Übungsbetrieb in den Turnhallen zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Turnhallenordnung tritt am 23. November 2017 in Kraft. Alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Turnhallenordnungen dieser Schule treten damit außer Kraft.

Gunzenhausen, 15.11.2017



Karl Heinz Fitz
Erster Bürgermeister